

Hinweise für Veranstalter und Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen:

Ausstellung einer Gestattung nach § 12 GastG:

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzung vorübergehend auf Widerruf unter Einhaltung von Auflagen gestattet werden. Der Antrag kann von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

Da seit 01.03.2010 seitens der Gemeindeverwaltung bereits im **Antragsverfahren** nachrangige Behörden informiert werden müssen, ist es zwingend erforderlich die Anträge **4 Wochen vor der Veranstaltung** einzureichen.

Gebühren: Die Gebühr für die Erteilung einer Gestattung beträgt je nach Aufwand: 25,00 Euro bis 1750,00 Euro.

Jugendschutz und Prävention:

Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind mindestens drei alkoholfreie Getränke nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Dieser ist Bestandteil der Gestattung.

Es ist verboten alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

Hinweise zum Jugendschutz

An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Ausnahmen regelt das Jugendschutzgesetz.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dies bis zum Ende der Veranstaltung sicherzustellen.

Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Dies ist vom Veranstalter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Der Konsum illegaler Drogen darf ebenfalls nicht gestattet werden.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können nach dem Jugendschutzgesetz mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden.

Dem Veranstalter wird empfohlen, durch engen Kontakt mit den Jugendsachbearbeitern der Polizei vor, während und nach der Veranstaltung zu einer bestmöglichen Realisierung des Jugendschutzes beizutragen.

Toiletten:

Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseifen und Einmalhandtücher bereitzuhalten.

Die Benutzung fester, sogenannter Toilettenseifen und sogenannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Lärmbelästigung:

Ordnungswidrig handelt auch, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Zum Schutz der Nachtruhe sind daher ab 22.00 Uhr Fenster und Türen zu schließen.

Für die Veranstaltungen im Festzelt gelten die gleichen Zeiten. Ferner darf das Festzelt nicht in unmittelbarem Anschluss an die Veranstaltung bei Nacht abgebaut werden.

Fliegende Bauten:

Die einschlägigen baulichen Bestimmungen (z.B. für "fliegende Bauten") sind zu beachten.

Siehe hierzu die Hinweise des Landratsamts Donau-Ries unter www.donau-ries.de. Bitte Suchbegriff "Fliegende Bauten" eingeben.

Feuerrechtliche Bestimmungen:

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume sind genau einzuhalten.

Es wird keine Brandwache durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr vorgeschrieben.

Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden.

Belegung Schmitterhalle:

Der Bestuhlungsplan für die Schmitterhalle ist rechtzeitig bei Herrn Häckel, Gemeindeverwaltung Asbach-Bäumenheim, Tel: 0906 296913 einzureichen.

Die feuerrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Verkehrsrechtliche Vorschriften:

Durch eine Veranstaltung darf die Sicherheit des Verkehrs auf den benachbarten Straße und Wege nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Asbach-Bäumenheim, Herrn Michael Wölker (Tel.: 0906 2969-14) zu beantragen. (siehe Antrag auf der Homepage der Gemeinde).

Plakatierungen:

Plakatierungen innerhalb Asbach-Bäumenheims sind von der Gemeindeverwaltung genehmigen zu lassen. Bitte wenden Sie sich an Frau Monika Stadlmayr, Telefon: 0906 2969-23.

Nichtraucherschutz:

Es sind die Regelungen im Gesundheitsschutzgesetz (GSG) vom 01.08.2010 zu beachten.